



Bezirksregierung Arnsberg
Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg

**Antrag der Firma Iqony GmbH,
Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen,
auf Erteilung eines Vorbescheides gemäß § 9 Bundes-
Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb
einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD)
in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111**

Bezirksregierung Arnsberg
Az.: 900-0020390-0001/IBG-0002-G0033/25

Arnsberg, den 04. Oktober 2025

Öffentliche Bekanntmachung

Auf der Grundlage von § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert am 12.08.2025 (BGBl. I 2025 Nr. 189), in Verbindung mit den §§ 8 und 9 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV), in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert am 03.07.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 225), wird Folgendes öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Iqony GmbH, Rüttenscheider Straße 1-3, 45128 Essen, beantragt gemäß § 9 BImSchG mit Datum vom 17.07.2025 die Erteilung eines Vorbescheides zur Errichtung und Betrieb einer Gas- und Dampfturbinenanlage (GuD) auf den Grundstücken in 59192 Bergkamen, Westenhellweg 111, Gemarkung Heil, Flur 3, Flurstücke 25, 103, 216, 221, 230, 231 und Flur 5, Flurstücke 23 und 200.

Geplant ist eine wasserstofffähige GuD-Anlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 1.392 MW_{th} unter ISO-Bedingungen (Temperatur 288,15 K; Druck 101,3 kPa; relative Feuchte 60%). Als Hauptbrennstoff für den Betrieb der GuD-Anlage wird Erdgas eingesetzt. Die GuD-Anlage kann so modifiziert werden, dass in Zukunft neben Erdgas auch Wasserstoff zugemischt und perspektivisch die Anlage auch mit 100% Wasserstoff betrieben werden kann. Im vorliegenden Antrag wird nur der Betrieb mit Erdgas beantragt.

Die geplante GuD-Anlage besteht aus folgenden Betriebseinheiten und wesentlichen Anlagenteilen inkl. der für den Betrieb jeweils erforderlichen Einrichtungen:

1. Brennstoffversorgung, bestehend aus:
 - Gas-, Druckregel- und Messanlage für Wasserstoff und Erdgas
 - Erdgasvorwärmung
 - Gasmischstation für Erdgas und Wasserstoff

2. Gas- und Dampfturbineneinheit, bestehend aus:
 - Gasturbine
 - Dampfturbine
 - Abhitzedampferzeuger
 - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtung
 - Ammoniakwasser-Versorgungsanlage
 - Stickstoffoxidminderungsanlage (SCR)
 - Dampfturbinenkondensator
 - Generatoren
 - Schaltanlagen
 - Hilfsdampfsystem
 - Notstromaggregat
 - Gasflaschenlager
 - Speisewasser- und Kondensatsystem
 - Netzanschluss
 - Wasserstoffversorgung für den Gasturbinengenerator
 - Maschinentransformatoren, Eigenbedarfs-, Erreger- und Anfahrtransformatoren

3. Kühlwassersystem
 - Rückkühlanlage
 - Hauptwasser- und Zwischenkühlkreislauf
 - Wärmetauscher Kühlturmzusatzwasser
 - Dosieranlagen für Kühlwasserkonditionierung

4. Wasseraufbereitung
 - Vollentsalzungsanlage (VEA)
 - Kondensatreinigungsanlage (KRA)
 - Chemikalienlager für Salzsäure und Natronlauge
 - Deionatbehälter

5. Abwasserbehandlung
 - Neutralisationstank VEA
 - Neutralisationstank KRA inklusive Pufferbehälter
 - Multifunktionsbeckenanlage

6. Hilfsdampferzeuger
 - Hilfsdampferzeuger
 - Schornstein mit Emissionsmesseinrichtungen

Mit dem Vorbescheid soll über

- die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens am Standort Bergkamen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. den bauplanungsrechtlichen Vorschriften und
- die umweltrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1-4 BImSchG sowie § 6 Abs. 1 Nr. 2, 1. Halbsatz BImSchG i. V. m. dem Naturschutz- und Wasserrecht

entschieden werden.

Die GuD-Anlage ist sowohl für den Dauerbetrieb mit einer maximalen Betriebsstundenzahl von 4.000 h pro Jahr als auch für häufiges An- und Abfahren ausgelegt.

Die GuD-Anlage soll nach Angaben der Antragstellerin voraussichtlich bis zum 31.12.2030 in Betrieb genommen werden.

Die geplante GuD-Anlage gehört zu den unter Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert am 12.11.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 355), genannten Anlagen zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbinenanlage, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich zugehöriger Dampfkessel, mit einer Feuerungswärmeleistung von 50 Megawatt oder mehr; Kennzeichnung in Spalte c (Verfahrensart: "G") und in Spalte d (Anlage gemäß Art. 10 der RL 2010/75/EU: „E“).

Die GuD-Anlage gehört ebenfalls zu den unter Nr. 1.1.1 der Anlage 1, Spalte 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert am 23.10.2024 (BGBl. I 2024 Nr. 323), genannten Anlagen und unterliegt gemäß § 6 UVPG der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Errichtung und der Betrieb der Anlage bedarf insgesamt einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 6 BImSchG, die nach einer Erteilung eines Vorbescheides seitens des Vorhabenträgers noch zu beantragen ist.

Der Antrag auf Erteilung eines Vorbescheides nach § 9 BImSchG wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Neben der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung sind noch weitere behördliche Entscheidungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb der GuD-Anlage erforderlich. Soweit diese nicht durch die Konzentrationswirkung des BImSchG erfasst sind, sind diese Gegenstand gesonderter, parallel verlaufender Verfahren (z.B. Einleitung von Abwässern in die Lippe).

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg, Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Eine Kurzbeschreibung des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen, insbesondere der Bericht über die voraussichtlichen Umweltauswirkungen (UVP-Bericht) gemäß § 16 UVPG vom 26.05.2025 mit folgenden entscheidungserheblichen Berichten /Gutachten:

- Geräuschimmissionsprognose für die Errichtung und den Betrieb eines Gas- und Dampfturbinenkraftwerkes am Kraftwerksstandort Bergkamen vom 20.11.2024;
- Schornsteinhöhenberechnung, Immissionsprognose und ergänzende Ausbreitungsrechnungen für Stickstoff-Deposition und Säure-Einträge für die geplante GuD-Anlage in Bergkamen vom 19.11.2024;
- Detaillierte Prüfung der Repräsentativität meteorologischer Daten nach VDI 3783 Blatt 20 für Ausbreitungsrechnungen nach TA Luft;
- Lokalklimatische Auswirkungen der Zellenkühler und Gebäude der geplanten GuD-Anlage in Bergkamen vom 28.11.2024;
- Berechnung der elektromagnetischen Felder und Beurteilung gemäß 26. BImSchV vom 09.09.2025;
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie für die geplante Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage am Standort Bergkamen vom 08.04.2025;
- Fachbeitrag zur FFH-Verträglichkeit für die Errichtung und den Betrieb einer GuD-Anlage in Bergkamen vom 24.05.2025;
- Fachbeitrag zur Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe 2 einer GuD-Anlage vom 23.01.2025;
- Landschaftspflegerischer Begleitplan zur Errichtung von Baustelleneinrichtungsflächen für den Neubau einer GuD-Anlage am Kraftwerksstandort Bergkamen vom 14.01.2025;
- Baugrunderkundung, Baugrundbeurteilung, geo- und umwelttechnische Beratung für den Antrag auf Vorbescheid vom 20.08.2024

können in der Zeit

vom 13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter <https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Zusätzlich liegen die Kurzbeschreibungen des Vorhabens, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen im Zeitraum vom **13.10.2025 bis einschließlich 12.11.2025** bei nachfolgend genannten Stellen aus und können dort während der Dienststunden mit Ausnahme von gesetzlichen Feiertagen eingesehen werden:

- 1) Bezirksregierung Arnsberg**, HansasträÙe 19, 59821 Arnsberg, Dezernat 53, Raum 236, Kontakt: Herr Hölscher (Tel.: 02931/82-2264, E-Mail: markus.hoelscher@bra.nrw.de)
- 2) Stadtverwaltung Bergkamen**, Amt für Bauaufsicht, Bauberatung und Bauverwaltung, Rathausplatz 1, 59192 Bergkamen, Raum 619, Kontakt: Frau Aladag Idiz (Tel.: 02307/965-451)
- 3) Stadtverwaltung Werne**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 59368 Werne, Eingangsbereich im 1. OG, Kontakt: Frau Sulke-Nettsträter (Tel.: 02389/71-611)

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie die o. g. entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen inkl. des UVP-Berichts werden gemäß § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV darüber hinaus über das zentrale UVP-Portal

<https://www.uvp-verbund.de>

verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV in der Zeit vom **13.10.2025** bis einschließlich **12.12.2025** schriftlich bei den Stellen, bei denen der Antrag und die dazu gehörigen Unterlagen zur Einsicht ausliegen bzw. ausgelegt haben, erhoben werden (Aktenzeichen bitte immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden. Die Einwendungen müssen den Vor- und Zunamen sowie die volle leserliche Anschrift der Einwenderin / des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben.

Die Einwendungsschreiben werden dem Vorhabenträger sowie den beteiligten Behörden bzw. Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift in den Schreiben vor deren Weiterleitung unkenntlich gemacht, wenn diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link:

https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/datenschutzrecht_hinweise/index.php

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 BImSchG).

Parallel wird auch der wasserrechtliche Antrag nach §§ 8,9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von Abwässern in die Lippe sowie die zugehörigen Unterlagen gemäß § 4 Abs. 1 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) i. V. m. § 10 Abs. 3, 4 BImSchG i. V. m. § 10 der 9. BImSchV ausgelegt. Auf die entsprechende Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg vom heutigen Tage (Az.: 900-0020390-0001/WD-0001) wird hingewiesen.

Liegen Einwendungen vor, wird ein Erörterungstermin auf Grund einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt. Von der Durchführung eines Erörterungstermins wird nach § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV abgesehen, wenn

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Behörde keiner Erörterung bedürfen oder
5. der Vorhabenträger die Durchführung eines Erörterungstermins nicht beantragt und die Genehmigungsbehörde nicht im Einzelfall die Durchführung für geboten hält.

Der Wegfall des Erörterungstermins nach § 16 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der 9. BImSchV tritt von Rechts wegen ein. Die Entscheidung i. S. v. § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV trifft die Genehmigungsbehörde im Rahmen einer Ermessensentscheidung nach § 10 Abs. 6 BImSchG und § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV. Sollte der Erörterungstermin aus den vorgenannten Gründen nicht durchgeführt werden, werden dies und die insoweit ggf. erforderliche Ermessensentscheidung im Amtsblatt der Bezirksregierung und auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnberg öffentlich bekannt gemacht.

Der Termin für den Beginn der geplanten Erörterung der Einwendungen ist vorgesehen für den

**27.01.2026, 10.00 Uhr
im Ratstrakt – Großer Ratssaal -
des Rathauses Bergkamen
Rathausplatz 1
59192 Bergkamen.**

Es ist beabsichtigt, sofern eine Erörterung in dem wasserrechtlichen Verfahren stattfindet, diese im Anschluss an die immissionsschutzrechtliche Erörterung durchzuführen.

Sofern die Erörterung am 27.01.2026 nicht abgeschlossen werden kann, wird sie unterbrochen und am 28.01.2026 sowie ggf. auch an weiteren Tagen weitergeführt. Der Termin für die Weiterführung der Erörterung wird jeweils bei Unterbrechung der Erörterung an dem Tag, an dem diese nicht abgeschlossen werden kann, den Teilnehmern / Teilnehmerinnen mitgeteilt. Eine weitere besondere Bekanntmachung erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität der Einwender sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Genehmigungsantrag öffentlich bekannt gemacht. Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Will